Gemeinde Vierkirchen
Landkreis Dachau

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen“

- Entwurf -

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen hat am 24.03.2022 auf Antrag der Vorhabenträgerin (GP Joule Projects GmbH & Co.KG, Buttenwiesen) beschlossen, für die Grundstücke Flur Nrn. 1691 und 1724, Gemarkung Vierkirchen, südlich der Glonn im unmittelbaren Umfeld der Ortslage Jedenhofen, im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes Vierkirchen die 10. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen“ durchzuführen. Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwischenzeitlich auch die Grundstücke Flur Nrn. 1692 und 1723, Gemarkung Vierkirchen. Mit der Ausarbeitung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Arnold Consult AG in Kissing beauftragt.

Ziel der aktuellen Änderungsplanung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf bislang vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im unmittelbaren Umfeld der Ortslage Jedenhofen und eine weitestgehend ortsbildverträgliche Einbindung dieser Anlage in den Landschaftsraum durch randliche Grünstrukturen und natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungs-/Minimierungsflächen. Hierzu sollen die im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Vierkirchen bislang als „Landwirtschaftliche Nutzflächen“ dargestellten Änderungsgebiete in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien-Sonnenenergie (EE)“ mit randlichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)“ ausgewiesen werden. Damit kann sichergestellt werden, dass der parallel im Verfahren befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen“ künftig aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Der vom Gemeinderat am 20.02.2025 gebilligte Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil B), jeweils in der Fassung vom 20.02.2025, liegt im Rathaus der Gemeinde Vierkirchen, Schulweg 1, in 85256 Vierkirchen, in der Zeit

vom 25. April 2025 bis einschließlich 26. Mai 2025

im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten

Gebäude: Schulweg 1
85256 Vierkirchen
Sachbearbeitung: Katrin Dietmayr
Zimmer: OG 4
Telefon: 08139 9314 - 27
Telefax: 08139 9314 - 50
E-Mail: bauamt@vierkirchen.de
Internet: www.vierkirchen.de

die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum überarbeiteten Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vorzubringen. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@vierkirchen.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege bei der Gemeinde abgegeben werden, z.B. schriftlich oder zur Niederschrift.

Zudem können die Entwurfsunterlagen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes auch online unter *https://www.vierkirchen.de/375/bauamt-rathaus/bauleitplanung* auf der Homepage der Gemeinde Vierkirchen im Internet eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen" in der Gemeindeverwaltung Vierkirchen eingesehen werden:

Schutzgut Mensch/Bevölkerung:

- Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 17.05.2023 und 08.07.2024, mit Anmerkungen zu der von den Modulen und dem Betrieb der PV-Anlage ausgehenden Blendwirkung (immissionstechnisches Gutachten auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erforderlich).
- Büro Sonnwinn, Blendgutachten zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen", Projekt-ID: BGA-410 vom 20.01.2025, mit Berechnungen der durch die PV-Anlage einwirkenden Blendeinwirkungen auf die Umgebung (keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten).

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt; Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild:

- Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 19.06.2023 und 18.07.2024; BUND Naturschutz, Ortsgruppe Vierkirchen, Schreiben vom 19.06.2023 und Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Dachau, Schreiben vom 06.06.2023 und 25.07.2024 mit Anmerkungen insbesondere zu den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes „Glonntal" und der Feldvogelkulisse „Kiebitz".
- Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Schuler, Neu-Ulm, Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den vorhabenbezogenen B-Plan „Solarpark Jedenhofen", Stand 24.01.2025.

Schutzgut Boden/Wasser:

- Geoteam Berlin GmbH, Vorbericht (ohne Rammtiefen-Berechnung) zur Erkundung des Untergrundes im Bereich des geplanten Solarpark Jedenhofen, Az.: GT-24033-01-B-01, Stand 06.01.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen" unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche

Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Lage der Änderungsbereiche zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

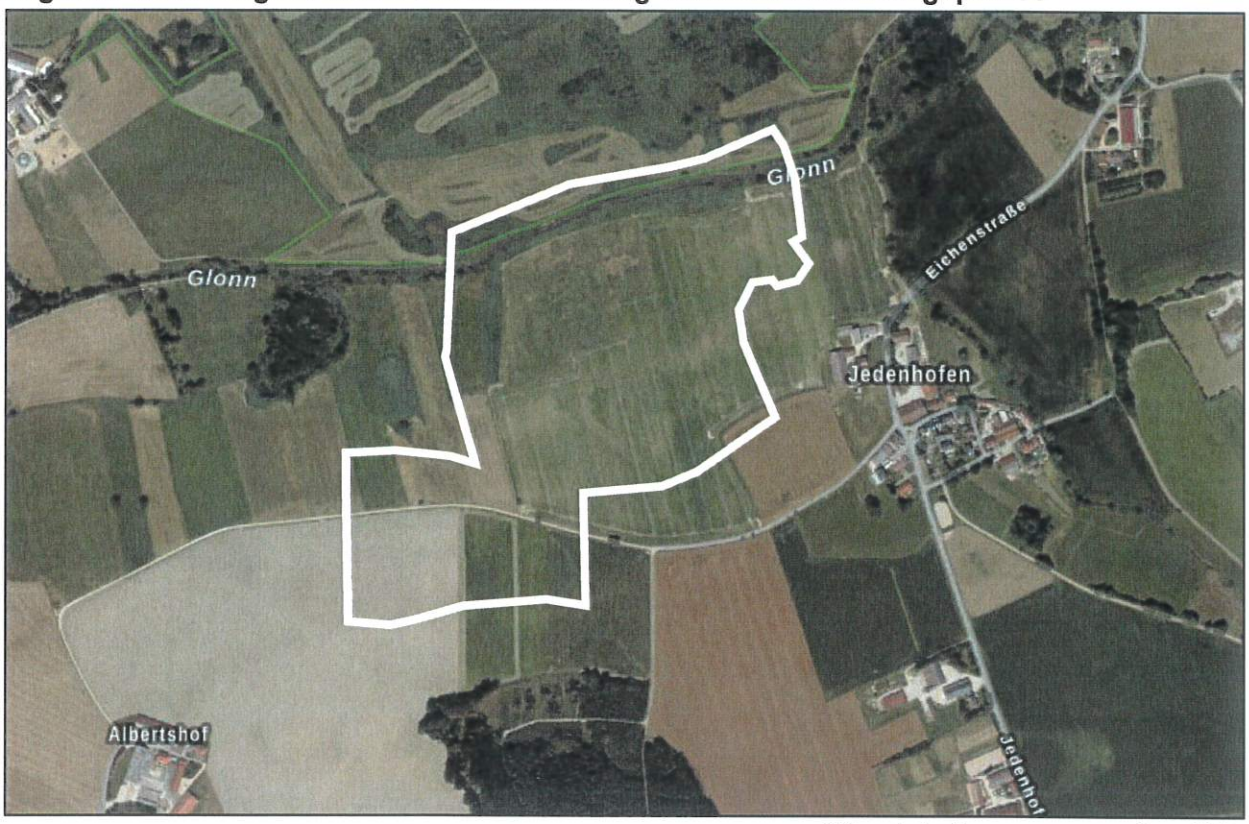

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vierkirchen, 23.04.2025

Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

angeschlagen am: 24.04.2025
abgenommen am: 27.05.2025

Gebäude: Schulweg 1
85256 Vierkirchen
Sachbearbeitung: Katrin Dietmayr
Zimmer: OG 4
Telefon: 08139 9314 - 27
Telefax: 08139 9314 - 50
E-Mail: bauamt@vierkirchen.de
Internet: www.vierkirchen.de